



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 38468

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 38468

Gerät: Heckspoiler

Typ: 02005834

Inhaber der ABE und Hersteller: FOR Kunststofftechnik GmbH
A-4063 Hörsching/Österreich

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 38468

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen.
Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 38468

-3-

Die Heckspoiler, Typ 02005834, dürfen ausschließlich zum Anbau an den im beiliegenden Gutachten Nr. 375-0107-99 FBTP, Blatt 3, aufgeführten Kraftfahrzeugen unter den dort angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Heckspoiler muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das außer der Gerätbezeichnung folgende Angaben enthält:

Hersteller:.....

Typ:.....

Typzeichen:.....

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingeprägt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des TÜV Automotive GmbH Unternehmensgruppe TÜV Süddeutschland, Garching vom 22.10.1999 festgehaltenen Angaben.

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 02.11.1999
Im Auftrag
Jonxis

Beglaubigt:

Anlage:

1 Gutachten

Gutachten-Nr. 375-0107-99 FBTP
ABE-Inhaber: f/o/r Kunststofftechnik
Art: Heckspoiler
Typ: 02005834

Seite 1

Gutachten zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO über Heckspoiler des Antragstellers f/o/r, Typ 02005834

1. Angaben zum Fahrzeugteil

1.1 Beschreibung

1.1.1 Antragsteller: f/o/r Kunststofftechnik GmbH
Linzer Straße 50
4063 Hörsching
Österreich

1.1.2 Hersteller: wie 1.1.1.

1.1.3 Art: Heckspoiler

1.1.4 Typ: 02005834

Ausführungen: nur eine Ausführung

1.1.5 Kennzeichnung: Heckspoiler
Hersteller: f/o/r
Typ: 02005834
Typkennzeichen: KBA

Ort der Kennzeichnung: Typschild (Positivabdruck) an der rechten
Spoilerunterseite angebracht

1.1.6 Abmessungen in mm

Breite: 1234
Höhe: 61
Länge: 198

1.1.7 Gewicht: ca. 1 kg

1.1.8 Werkstoff: PUR-Integralhartschaum

Gutachten-Nr. 375-0107-99 FBTP
ABE-Inhaber: f/o/r Kunststofftechnik
Art: Heckspoiler
Typ: 02005834

Seite 2

1.2 Befestigung

Der Heckspoiler wird auf den Kofferraum ausschließlich geklebt.
Die Montageanleitung wird vom Hersteller jedem Teil beigegeben.

2. **Prüfergebnisse**

Der Heckspoiler wurde geprüft entsprechend dem VdTÜV-Merkblatt 744
"Prüfung von Luftleiteinrichtungen an Personenkraftwagen und Pkw-Kombi" in
der Fassung vom Juli 1991.
Der Heckspoiler genügt den darin aufgeführten Anforderungen. Insbesondere
wurden folgende Prüfungen durchgeführt.

2.1 Aerodynamische Eigenschaften

2.1.1 Luftwiderstand

Die Vergleichsmessung der Höchstgeschwindigkeit ergab keine über die Meß-
genauigkeit hinausgehende Änderung.

2.1.2 Fahrverhalten

Bis zur Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges wurden keine negativen Aus-
wirkungen des Heckspoilers auf das Fahrverhalten festgestellt.

2.2 Äußere Gestaltung

Hinsichtlich der vorstehenden Außenkanten entspricht der Heckspoiler in An-
baulage der Richtlinie 74/483/EWG in der Fassung 87/354/EWG.
Das Energieaufnahmevermögen wurde geprüft. Die biomechanische Toleranz-
grenze wurde nicht überschritten.

2.3 Materialeigenschaften

Der Heckspoiler ist aus splittersicherem Werkstoff hergestellt.

Gutachten-Nr. 375-0107-99 FBTP
ABE-Inhaber: f/o/r Kunststofftechnik
Art: Heckspoiler
Typ: 02005834

Seite 3

2.4 Befestigung am Fahrzeug

Die Befestigung des Heckspoilers am Fahrzeug ist sicher und dauerhaft ausgeführt. Der Nachweis der Festigkeit der Klebeverbindung wurde vom TÜV Südwest erbracht (Prüfbericht Nr. 18 10 02 6468/1).

2.5 Verschiedenes

- 2.5.1 Die Fahrzeugabmessungen ändern sich durch den Anbau des Heckspoilers nicht.
- 2.5.2 Bei Ausrüstung der Fahrzeuge mit dem Heckspoiler bleibt eine ausreichende Sichtmöglichkeit nach hinten erhalten.
- 2.5.3 Durch den Anbau des Heckspoilers werden lichttechnische Einrichtungen nicht beeinträchtigt.

3. **Verwendungsbereich**

Der Heckspoiler ist geeignet für den Anbau an Fahrzeuge lt. u. a. Tabelle:

Hersteller	Typ	Handelsbez.	EG-BE-Nr.
Opel bzw. Vauxhall	V94	Omega-B Stufenheck	e1*98/14*0077*05 und folgende Nachtr.

Die Verwendung des Heckspoilers bei leistungsgesteigerten Versionen von Fahrzeugen des angegebenen Typs ist bis zu einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 250 km/h technisch unbedenklich.

4. **Prüfung des Anbaus**

Eine Prüfung des Anbaus des Heckspoilers durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr wird nicht für erforderlich gehalten.

Gutachten-Nr. 375-0107-99 FBTP
ABE-Inhaber: f/o/r Kunststofftechnik
Art: Heckspoiler
Typ: 02005834

Seite 4

5. Schlußbestätigung

Der Heckspoiler entspricht den vorstehenden Angaben.
Der unter Ziffer 3 aufgeführte Fahrzeugtyp entspricht nach dem Anbau des Heckspoilers insoweit den Bestimmungen der StVZO und den hierzu ergangenen Richtlinien und Anweisungen in der heute gültigen Fassung, sowie der Richtlinie 74/483/EWG.

6. Anlagen

	<u>Nummer</u>	<u>Datum</u>
6.1 Zeichnung Heckspoiler	04-99-55	99-09-08
6.2 Montageanleitung		
6.3 Foto des Heckspoilers in Anbaulage		
6.4 Beschreibung		



Amtlich anerkannter Sachverständiger
Dipl.-Ing.(FH) D.Schmidt

Garching, den 1999-10-22